

Montag, 15. Juli

«Die Verhältnismässigkeit ist kein Thema mehr»

Der Strafrechtsprofessor Jonas Weber über seinen Thorberg-Besuch und über den Umgang mit Straftätern

Herr Weber, Sie sind als Strafrechtsprofessor in der Strafanstalt Thorberg mit Insassen an einen Tisch gesessen und haben über Schuld und Versöhnung diskutiert. Warum haben Sie an dieser Veranstaltung teilgenommen?

Das war für mich eine erstmalige und einmalige Gelegenheit, mit Strafgefangenen vertieft ins Gespräch zu kommen; eine wichtige Erfahrung für mich, da ich unter anderem auch Strafvollzugsrecht unterrichte. Diese von der Paulus-Akademie veranstaltete Tagung innerhalb einer geschlossenen Strafanstalt ist ein spannendes Projekt mit einem absolut neuen Ansatz, das hoffentlich eine Fortsetzung findet. Ich habe es bedauert, dass die Gespräche in den Gruppen nicht länger gedauert haben.

Was hat Sie bei den Begegnungen mit den Insassen im Gefängnis besonders beeindruckt?

In erster Linie die Hoffnungslosigkeit, Ungewissheit und Perspektivenlosigkeit jener Insassen, die zu einer Massnahme verurteilt wurden und ihre Strafe zwar längst abgesessen haben, aber nicht wissen, wann sie jemals wieder freikommen. In meiner Gesprächsgruppe waren zwei Schweizer, die sich in dieser Situation befinden. Ihre Aussagen waren reflektiert und offen, das war für mich sehr eindrücklich. Über diese Berichte musste ich noch lange nachdenken.

Wovon haben die beiden Massnahme-Insassen, die in Ihrer Gesprächsgruppe waren, konkret berichtet?

Der eine Mann, der seine Strafe längst abgesessen hat und sich wegen einer stationären Massnahme immer noch auf dem Thorberg befindet, liest gerne. Er darf zwar über die Universitätsbibliothek Bücher ausleihen, hat aber keinen Internetzugang und damit keinen Zugang zum Online-Katalog. In der Strafanstalt liegt nur eine Katalogversion aus dem Jahre 1997 auf. Neuere Publikationen kann der Insasse nicht bestellen, weil es offenbar Jahre dauert, bis ein aktualisierter Papierkatalog in der Anstalt erhältlich ist. Das finde ich unangebracht und unverhältnismässig. Warum soll ein Insasse, dem jahrelang

und auf unbestimmte Zeit die Freiheit entzogen wird, nicht neue Bücher lesen dürfen?
Was hat das mit Sicherheit zu tun?

Sie erwähnen die Verhältnismässigkeit, das ist ein Begriff, den man in Zusammenhang mit stationären Massnahmen und Verwahrung kaum je hört.

Die Verhältnismässigkeit ist tatsächlich kaum ein Thema. Dabei steht im Schweizerischen Strafgesetzbuch in Artikel 56, dass der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines zu einer Massnahme verurteilten Täters nicht unverhältnismässig sein darf. Diesem Grundsatz wird nicht nachgelebt. Es gibt kaum eine Prüfung des Einzelfalls, nur den Ruf nach grösstmöglicher Sicherheit, vor allem im Umgang mit Gewalt- und Sexualstraftätern. Bei einer Rückfallwahrscheinlichkeit von zwanzig Prozent würde beispielsweise einer von fünf Gefangenen erneut wegen eines schweren Delikts straffällig. Die anderen vier bleiben grundlos in Haft, das scheint kaum jemanden zu stören.

Gibt es denn keine gefährlichen Täter, die besser eingesperrt bleiben sollten?

Es gibt solche Täter, jedoch nur wenige. Die Gesellschaft hat selbstverständlich ein Recht darauf, dass gefährliche Delinquenten eingesperrt bleiben. Doch auch bei ihnen gilt, dass der Freiheitsentzug so wenig einschneidend wie möglich gestaltet werden sollte, sobald sie ihre Strafe gebüsst und damit Sühne geleistet haben. Das hat übrigens das deutsche Bundesverfassungsgericht 2011 klar festgelegt, unter Berücksichtigung entsprechender Entscheide des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs. Das Verfassungsgericht etabliert mit diesem Urteil das Abstandsgebot. Seither wird der Verwahrungsvollzug in Deutschland ganz anders diskutiert. Ein solches Grundsatzurteil würde ich mir auch für die Schweiz wünschen.

Was muss man sich unter dem Abstandsgebot vorstellen?

Das Abstandsgebot besagt, dass sich der Verwahrungsvollzug zugunsten der Betroffenen vom Strafvollzug unterscheiden muss, weil der Zweck des Bestrafens dahingefallen ist. Es geht nur noch um die Sicherung, um die Verhinderung künftiger Straftaten. Als Verwahrung gelten in der Schweiz auch stationäre Massnahmen, die in einer Strafanstalt vollzogen werden. Am besten würden diese Massnahmen in speziellen Anstalten oder Abteilungen vollzogen. Die Zellen müssten grösser sein, es müsste generell mehr Platz zur Verfügung stehen, eine angemessene Tagesgestaltung angeboten und mehr Aussenkontakte erlaubt werden. Dies ist nicht nur wegen der dahingefallenen Sühne wichtig, sondern auch, weil es oft um langjährige Freiheitsentzüge geht.

Welche Vorstellungen haben eigentlich Ihre Studentinnen und Studenten, was den Umgang mit Straftätern betrifft?

Auch die jungen Leute, die zu mir in den Hörsaal kommen, sprechen sich heute vermehrt für eine harte Gangart mit Gewalt- und Sexualstraftätern aus. Ich merke schon, dass sich die Stimmung in der Gesellschaft spürbar geändert hat; es wird oftmals holzschnittartig diskutiert, und die Medienberichterstattung trägt wohl einiges dazu bei. Ich organisiere übrigens regelmässig Anstaltsbesuche mit meinen Studentinnen und Studenten, leider kommt es dabei allerdings nicht zu ausführlichen Gesprächen mit Insassen, wie wir das dank der Paulus-Akademie im Thorberg erlebt haben. Wer aber bei mir eine Prüfung ablegen will, der muss mindestens einmal an einem Gefängnisbesuch teilgenommen haben.

Interview: Brigitte Hürlimann

«Warum soll ein Insasse nicht neue Bücher lesen dürfen?»

Jonas Weber

Strafrechtsprofessor

© 2013 · NEUE ZÜRCHER ZEITUNG AG, ZÜRICH